

Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft

Zuständige Behörde:

Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe
Erphostraße 43
48145 Münster
Telefon: +49 251 417640
Fax: +49 251 4176427
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Internet: www.stbk-westfalen-lippe.de

Um eine Steuerberatungsgesellschaft zu betreiben, müssen Sie einen Antrag auf Anerkennung stellen.

Die Steuerberaterkammer prüft anhand des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung,

- ob der Nachweis der verantwortlichen Führung der Gesellschaft durch Steuerberater erbracht ist und
- ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft gegeben sind.

Die Anerkennung bewirkt, dass sich die Gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft nennen darf und muss. Unter diesem Namen ist sie zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt.

Weitere Informationen

Vor Eintragung in das Handels- oder Partnerschaftsregister kann die zuständige Steuerberaterkammer bereits bestätigen, dass bis auf die Eintragung in das Handels- oder Partnerschaftsregister alle Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Über die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführer oder die persönlich haftenden Gesellschafter Steuerberater sind. Mindestens ein Steuerberater, der Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter ist, muss seine berufliche Niederlassung am Sitz der Gesellschaft oder in dessen Nahbereich haben.

Die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft darf nicht erteilt werden, solange nicht die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung vorliegt.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der [Internetseite der Steuerberaterkammer Ostwestfalen-Lippe - Steuerberatungsgesellschaften](#).

Alljährlich im Monat Januar haben die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, bei der zuständigen Steuerberaterkammer

einzureichen. Nähere Informationen zu dieser Thematik finden Sie unter dem Stichwort Beteiligung an einer bestehenden Steuerberatungsgesellschaft.

Formulare

Das Antragsformular liegt derzeit noch nicht in elektronischer Form vor.

Sie erhalten den Vordruck in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Ostwestfalen-Lippe zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- Angaben zu
 - Name, Beruf und berufliche Niederlassung der Personen, die die Gesellschaft verantwortlich führen sowie
 - Name, Beruf und berufliche Niederlassung der sonst zur Vertretung berechtigten Personen sowie
 - Sitz beziehungsweise Anschrift der Gesellschaft
- eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung
- Bestätigung der Gesellschafter, dass sie die Anteile an der Gesellschaft nicht für Rechnung eines Dritten halten
- vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

Hinweis:

- Die Bearbeitungsgebühr ist bei der Antragstellung zu zahlen.
- Soweit Gesellschafter oder Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter oder Steuerberatungsgesellschaften einer anderen Berufskammer angehören, kann das Verfahren durch Vorlage eines Auszugs aus dem dortigen Berufsregister oder einer Bestätigung der Kammermitgliedschaft beschleunigt werden.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Ostwestfalen-Lippe nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Die bei der Antragstellung zu zahlende Bearbeitungsgebühr beträgt 520,00 €.

Rechtsgrundlagen

- §§ 49 ff Steuerberatungsgesetz
- §§ 40 ff, 46 Nr. 2 Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.